Niederschrift über die
Sitzung des Rechnungsprüfungsauschusses (11. Wahlzeit) des Landkreises Trier-Saarburg am 24.06.2020 im Sitzungssaal der Kreisverwaltung in Trier.

Beginn: **09:02** Uhr

Ende: **14:42** Uhr

Anwesenheit

Vorsitz	
Herr Markus Franzen	Vorsitz ab 9:06 Uhr (TOP 2)
Herr Landrat Günther Schartz	Vorsitz und anwesend bis 9:06 Uhr (TOP 2) anwesend ab 13:25 Uhr (ab TOP 4)
Mitglieder	
Herr Gerd Benzmüller	
Herr Norbert Friedrich	
Frau Heike Gleißner	
Herr Bernhard Henter	bis 10:50 Uhr (TOP 4)
Herr Paul Neumann	
Herr Lars Rieger	
Herr Uwe Roßmann	
Herr Achim Schmitt	
Herr Dr. Karl-Georg Schroll	Vertretung für Herrn Jürgen Beiler
Herr Rony Sebastiani	
Verwaltung	
Herr Anton Bauer	Abteilung 1 - Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Herr Gerhard Becker	Abteilung 6 - Finanzen und Kommunales
Frau Ute Beiling	Abteilung 1 - Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Herr Walter Berens	Abteilung 1 - Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Herr Jörg Braun	Leiter der Abteilung 1 - Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Herr Joachim Christmann	Leiter des Geschäftsbereichs II
Herr Christoph Fuchs	Büroleiter
Herr Engelbert Klassen	Abteilung 8 - Sozialamt (ab TOP 4, 12:32 Uhr)
Herr Norbert Mehrfeld	Abteilung 1 - Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Herr Rolf Rauland	Leiter des Geschäftsbereichs I
Herr Detlef Schmitz	Leiter der Abteilung 8 - Sozialamt (ab TOP 4, 12:32 Uhr)
Herr Stephan Schmitz-Wenzel	Leiter des Geschäftsbereichs III
Herr Alois Zehren	Leiter der Abteilung 6 - Finanzen und Kommunales

nicht anwesend:

Mitglieder

Herr Jürgen Beiler	entschuldigt

mit beratender Stimme

Herr Kreisbeigeordneter Helmut Reis	entschuldigt
Herr Erster Kreisbeigeordneter Arnold Schmitt	entschuldigt
Frau Kreisbeigeordnete Simone Thiel	entschuldigt

Zur Geschäftsordnung

Der **Landrat** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Änderungen zur Tagesordnung bestehen nicht. Sie wird wie folgt abgewickelt:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. **Einführung und Verpflichtung der Ausschussmitglieder; Vorlage: 0105/2020**
2. **Wahl einer/eines Ausschussvorsitzenden; Vorlage: 0106/2020**
3. **Erledigung der Prüffeststellungen aus der Sitzung am 07.11.2017 betreffend**
   a) Jahresabschluss 2014
   b) Jahresabschluss 2015; Vorlage: 0103/2020
4. **Prüfung des Jahresabschlusses 2016; Vorlage: 0104/2020**
5. **Informationen und Anfragen**

Öffentlicher Teil

1. **Einführung und Verpflichtung der Ausschussmitglieder Vorlage: 0105/2020**

Protokoll:

Landrat **Schartz** verpflichtet die Ausschussmitglieder Norbert Friedrich, Dr. Karl-Georg Schroll und Rony Sebastiani durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Er weist auf die Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder hin, insbesondere auf das Antrags- und Rederecht, das Recht der Bildung von Fraktionen, sowie die Vorschriften über die Mandatsausübung (§ 23 Abs. 1 und 2 LKO), die Schweige- und Treuepflicht (§§ 14 und 15 LKO) und das Verbot der Mitwirkung bei der sogenannten Befangenheit (§ 16 LKO).

Die übrigen Ausschussmitglieder sind bereits verpflichtet worden.

2. **Wahl einer/eines Ausschussvorsitzenden; Vorlage: 0106/2020**

Protokoll:

Der **Vorsitzende** verweist auf die Vorlage der Verwaltung und bittet um Vorschläge zur Wahl.

Ausschussmitglied **Henter** (CDU) schlägt Ausschussmitglied Markus Franzen (CDU) zum Vorsitzenden vor.

Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Der **Rechnungsprüfungsausschuss** spricht sich einstimmig dafür aus, offen über den Wahlvorschlag abzustimmen.

In der daraufhin durchgeführten Wahl, wird das Ausschussmitglied Markus Franzen einstimmig zum neuen Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses gewählt.

Ausschussmitglied **Franzen** erklärt, dass der die Wahl annehme.
Der **Vorsitzende** übergibt sodann den Vorsitz an Herrn Franzen.

Der neue **Vorsitzende** bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen.

3. **Erledigung der Prüffeststellungen aus der Sitzung am 07.11.2017 betreffend**
a) Jahresabschluss 2014
b) Jahresabschluss 2015; Vorlage: 0103/2020

Protokoll:

Der **Vorsitzende** verweist auf die Vorlage der Verwaltung.

Die Ausschussmitglieder **Gleißner** (Bündnis 90/Die Grünen) und **Henter** (CDU) bitten um Erörterung, weshalb die Jahresabschlusse 2014 und 2015 noch in 2020 thematisiert werden.

Der **Landrat** informiert, dass Sonderprüfungen bei den Verbandsgemeinden den Prüfungsablauf blockiert haben. Es sei geplant, dass nun zeitnah die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 geprüft werden sollen, so dass der Zeitrahmen der Prüfung und des Sitzungsablaufs wieder eingehalten sei.

Geschäftsbereichsleiter **Rauland** informiert, dass die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses erfahrungsgemäß für den gesamten Tag geplant seien. Er erläutert den näheren organisatorischen Rahmen. Generell sei es so, dass in den Sitzungen die Jahresabschlüsse zeitnah abgearbeitet werden sollen. Dabei würden sich teilweise offene Fragestellungen oder Aufträge ergeben, die im Folgenden durch die Verwaltung abgearbeitet würden. Er bestätigt, dass die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 zeitnah noch in diesem Jahr geprüft werden sollen.

Daraufhin berät der **Rechnungsprüfungsausschuss** über die noch offenen Prüfungsfeststellungen der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 und fasst nachfolgend einen Beschluss für alle offenstehenden Prüfungsfeststellungen:

<u>zu a) Jahresabschluss 2014</u>

- 05 sonstige Rückstellungen – Auflösung von Rückstellungen (Sachstandsinformationen zur Buchungspraxis; Prüfungsfeststellung JA 2014, S. 49, RN 14)

<u>zu b) Jahresabschluss 2015</u>

- Immaterielle Vermögensgegenstände (Prüfungsfeststellung JA 2015, S. 13)
- Forderungen (Prüfungsfeststellung JA 2015, S. 21)
- 6. Verbindlichkeiten (Prüfungsfeststellung JA 2015, S. 38; Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem KKH Saarburg)
- 9. Anlage zum Jahresabschluss (Prüfungsfeststellung JA 2015, S. 51)

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahmen der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Prüfungsfeststellungen zu den Jahresabschlüssen 2014 und 2015 als erledigt an.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

4. **Prüfung des Jahresabschlusses 2016; Vorlage: 0104/2020**

Protokoll:
Der **Vorsitzende** verweist auf die Unterlagen der Verwaltung.

Der **Rechnungsprüfungsausschuss** spricht sich dafür aus, die einzelnen Prüfungsfeststellungen nach Randnummern in der Reihenfolge der Nummerierung einzeln zu beraten.

Der Vorsitzende **Franzen** geht daraufhin auf den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2016 ein. Danach erfragt er, ob es Rückfragen zur Bilanz gebe. Dies ist nicht der Fall. Folgend besprechen sich die **Anwesenden** über die Prüfungsfeststellungen im Einzelnen:

A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände; RN 1, Seite 14

Abteilungsleiter **Zehren** erläutert, dass es insbesondere um Zuwendungen für Sanierungsvorhaben in Kindertagesstätten gehe. Die Buchungen würden von der Fachabteilung investiv vorgenommen werden. Dank einer internen Lösung würden die Anzahlungen von Kreiszuwendungen nun nach Aufwendungen und Investitionen getrennt gebucht werden. Auch würden die Anzahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände mittlerweile gesondert, statt unmittelbar bei den immateriellen Vermögensgegenständen erfasst werden.

Abteilungsleiter **Braun** weist daraufhin, dass durch diese fehlerhaften Buchungen zusätzlicher und vermeidbarer Mehraufwand wegen Umbuchungen bei der Abteilung 6 – Finanzen und Kommunales entstehe. Dies trage ebenfalls zu einer Zeitverzögerung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse bei.

Insbesondere für Sanierungsvorhaben in Kitas gebe es Zuwendungen von Seiten des Landes, so Herr **Becker**. Oftmals würden die Zuwendungen über Teilzahlungen unterjährig ausgezahlt werden. Zudem sei der Termin der Fertigstellung nicht immer bekannt. Deshalb frage die Abteilung 6 – Finanzen und Kommunales nunmehr die Information in diesen Fällen bei der Fachabteilung an und sei auf die Rückmeldungen angewiesen, um die zeitnahe Umbuchung vorzunehmen. Durch dieses aufwendige Verfahren solle eine korrekte Buchung gewährleistet werden.

Auf Rückfrage des Ausschussmitgliedes **Gleißner** (Bündnis 90/Die Grünen) geht Abteilungsleiter **Braun** detailliert auf die im Prüfbericht genannten Beispielbuchungen ein.

Da keine weiteren Rückfragen bestehen, fasst der **Rechnungsprüfungsausschuss** den nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung und die im Rahmen der Sitzung vorgebrachten Erläuterungen zur Kenntnis und sieht die Prüfungsfeststellung als erledigt an.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

A 1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung; RN 2, Seite 18

Auf Rückfrage des Ausschussmitgliedes **Rieger** (CDU) informiert Herr **Becker**, warum Wirtschaftsgüter bis 1000 Euro nicht unmittelbar abgeschrieben würden. Diesbezüglich argumentiert er, dass die Wirtschaftsgüter ansonsten nicht im Anlagenachweis aufgeführt seien. Die solle Transparenz gewährleisten.

Ergänzend dazu liegen Gründe in der Kreisumlage, so Abteilungsleiter **Zehren**, denn das würde bedeuten, dass alle Wirtschaftsgüter bis 1.000 € aus dem Aufwand (Ergebnishaushalt) gezahlt würden.

Ausschussmitglied **Gleißner** (Bündnis 90/Die Grünen) stellt im Zusammenhang mit der Erfassung des beweglichen Anlagevermögens fest, dass Gegenstände nicht einfach verloren gehen dürften und jederzeit auffindbar sein müssten.

Herr **Becker** informiert, dass seit der Eröffnungsbilanz die Regelung bestehe, dass bei Aussonderung und Entsorgung von Wirtschaftsgütern eine Information an die Abteilung 6 – Finanzen und Kommunales ergehe. Daraufhin würden die Wirtschaftsgüter buchhalterisch in Abgang gestellt. In der Praxis würden diese Meldungen der Fachabteilung jedoch ausbleiben. Insofern sollen unterjährig Kontrollen stattfinden.

Dabei handle es sich insbesondere um die Information über Aussonderungen seitens der kreiseigenen Schulen, so Abteilungsleiter **Zehren** auf Rückfrage von Ausschussmitglied **Roßmann** (SPD). Problematisch sei, dass der Landkreis die Schulen von den Verbandsgemeinden übernommen habe und teilweise keine Kenntnis bestehe, ob das gesamte Inventar überhaupt inventarisiert sei. In den kommenden Jahren habe die Verwaltung einen größeren Überblick über das Inventar.

Abteilungsleiter **Braun** verweist auf die einschlägigen Inventurbestimmungen hin, wonach ein Abgang aus dem Anlagevermögen darzulegen sei. Es handle sich bei den angesprochenen Fällen nicht nur um Kleinstbeträge, sondern teilweise um kostspielige Fachausstattung einzelner Klassenräume.

Beschluss:
Die aus dem Jahr 2008 stammende Inventurrichtlinie und Inventuranweisung sollen aktualisiert werden. Außerdem soll die aktualisierte Richtlinie und Anweisung mit dem Hinweis um Beachtung innerhalb der Verwaltung zur Kenntnis gegeben werden.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

A 1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung; RN 3, Seite 19

Herr **Becker** informiert, dass die Abteilung 5 - Schulen und Bildung signalisiert habe, dass ein Abschluss der Inventur in diesem Jahr nicht mehr zu schaffen sei. Fraglich sei, ob der Rechnungsprüfungsausschuss auf Hinweis des Abteilungsleiters Braun eine Frist zum Abschluss der Inventur festlegen sollte.

Ausschussmitglied **Gleißner** (Bündnis 90/Die Grünen) gibt den Hinweis, dass derzeit inaktives Schulpersonal für die Durchführung der Inventur herangezogen werden könnte, um die Inventur noch in 2020 zu beenden.

Auch er bestehe auf die Durchführung der Inventur in 2020, so Ausschussmitglied **Sebastiani** (FWG). Der Rechnungsprüfungsausschuss habe bereits in vergangenen Sitzungen oft darauf hingewiesen, dass Inventarisierungen wichtig seien und zudem zeitnah durchgeführt werden sollten.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss verweist auf den festgelegten 3-Jahreszeitraum der Inventuranweisung. Der Abschluss der Inventur hat innerhalb einer Frist bis zum 31.12.2020 zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

A 1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung; RN 4, Seite 19

Auf Rückfrage von Abteilungsleiter **Braun**, wie die Prüfung der Sachanlagen unterjährig erfolgen solle, erläutert Herr **Becker** das Verfahren. Demnach sollen die Hausmeister vor Ort die Kontrollen unterjährig vornehmen und die Ergebnisse in vorgefertigte Listen eintragen. Die Feststellung erfolge nicht zum Bilanzstichtag, sondern im Rahmen eines laufenden Inventurverfahrens. Bei entsprechenden Anschaffungen und Entsorgungen sollen Zwischenkontrollen durchgeführt werden.

Abteilungsleiter **Zehren** teilt ergänzend mit, dass die Abteilung 6 – Finanzen und Kommunales weiterhin unterjährig zur Sensibilisierung den Bestand abfrage.

Auf Rückfrage von Ausschussmitglied **Dr. Schroll** (Bündnis 90/Die Grünen) informiert Herr **Becker**, dass eine Neuanschaffung im Inventar erfasst werde. Dazu würden die Wirtschaftsgüter mit Barcodes versehen werden, um eine bessere Identifizierung der Gegenstände zu ermöglichen. Basierend auf diese Erfassung könnten für die jeweiligen Schulen Listen zum Abgleich gedruckt werden.

Ausschussmitglied **Sebastiani** (FWG) erfragt, was bei einer unterjährigen Prüfung passiere, wenn sich zeige, dass Wirtschaftsgüter nicht auffindbar seien.

Herr **Becker** erläutert, dass eine Erklärung zum Abgang aus dem Anlagevermögen zu melden sei. Erst wenn eine entsprechende Mitteilung erfolge, würde das Wirtschaftsgut in der Bilanz in Abgang gestellt.

Ausschussmitglied **Gleißner** (Bündnis 90/Die Grünen) schlägt vor, auf den Barcodes, mit denen die Wirtschaftsgüter versehen werden, den jeweiligen Buchungswert des Wirtschaftsgutes anzugeben. Auch auf den Inventurlisten zum Abgleich könnte diese Information stehen. Aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten könnte es sinnvoll sein, Kenntnis über den Wert der Wirtschaftsgüter zu haben.

Ausschussmitglied **Benzmüller** (FDP) widerspricht seiner Vorrednerin. Gerade diese Kenntnis würde eher dazu verleiten, wenn die Gegenstände einen geringen Wert haben, diese eher zu vernachlässigen, bzw. ausschließlich aus wirtschaftlichen Aspekten Wirtschaftsgüter bei der Inventur oder unterjährigen Überprüfung zu suchen. Er spreche sich dafür aus, dass das Vorhandensein aller Wirtschaftsgüter, unabhängig vom Buchungswert, überprüft werden sollte.

Die Ausschussmitglieder **Rieger** (CDU) und **Henter** (CDU) stellen fest, dass es scheinbar schon seit Jahren Probleme bei der Auffindbarkeit der Gegenstände gebe und erfragen die Konsequenzen, die gegenüber den Schulen angedroht werden, auch hinsichtlich Fristsetzungen dieses Ausschusses.

Auch Ausschussmitglied **Schmitt** (SPD) sieht die einzige Möglichkeit darin, Materialverantwortlichkeiten zu benennen, um so auch ggf. disziplinarrechtlich Konsequenzen anzudrohen und diese auch umzusetzen.

Abteilungsleiter **Braun** informiert, dass die Schulleiter verantwortlich für die Wirtschaftsgüter seien. Jedoch bestehe das Lehrpersonal ausnahmslos aus Landesbediensteten. Lediglich die Hausmeister seien Kreispersonal. Er halte es aber nicht für ratsam, die Hausmeister, in Anbetracht der Vergütungsgruppe und Verantwortung, als Materialverantwortliche zu erklären.

Geschäftsbereichsleiter **Rauland** gibt zu bedenken, dass es im Schulbetrieb mehrere Gründe geben könne, warum Material nicht auffindbar sei. Zudem gebe es ein vielseitiges Schlüsselsystem und die Hausmeister können nicht immer den Überblick über das Material haben. Er schlägt vor, die Angelegenheit in der nächsten Schulleiterbesprechung zu erörtern, um zu sensibilisieren.

Auf Rückfrage des **Rechnungsprüfungsausschusses** verteilt Abteilungsleiter **Braun** zur Information eine Übersicht der Gegenstände, auf die sich die Prüfungsfeststellung bezieht.

Die **Ausschussmitglieder** greifen den Vorschlag von Geschäftsbereichsleiter Rauland auf. Auffällig sei zudem, dass die Situation in den jeweiligen Schulen sehr unterschiedlich sei.

Ausschussmitglied **Gleißner** (Bündnis 90/Die Grünen) schlägt ergänzend vor, dass in den Schulleiterkonferenzen außerdem eine nachrichtliche Information über das Ergebnis der Inventarisierung ergehen sollte, in der detailliert aufgezeigt werde, in welcher Größenordnung die Abgänge stattfinden würden.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt, dass die Schulleiter der kreiseigenen Schulen in den Schulleiterbesprechungen zu den Themen Anlagebuchhaltung, Abgänge von Wirtschaftsgütern, Abschreibung und Prozedere sensibilisiert werden sollen. Die hierbei auffälligen Schulen sollen ausdrücklich benannt werden. Die Verwaltung solle zudem prüfen, ob die Möglichkeit besteht, Materialverantwortliche zu benennen.
Zur weiteren Sicherstellung der Kenntnis über die Aussonderung von Wirtschaftsgütern sollen künftig defekte Gerätschaften durch die Schulen bei der Kreisverwaltung abgeliefert werden. Die Schulen sind über diese Vorgehensweise entsprechend zu benachrichtigen.
In der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses soll eine erneute Sachstandsinformation erfolgen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

A 1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens; RN 5, Seite 23

Herr **Becker** informiert auf Rückfrage des **Vorsitzenden**, dass im Jahresabschluss 2016 die Kurse der Börse Frankfurt a. M. zum Bilanzstichtag berücksichtigt worden seien. Das Rechnungsprüfungsamt habe bei seiner Prüfung jedoch die Kurse der Sparkasse Trier zugrunde gelegt.

Nachfolgend beraten die **Anwesenden** über die sinnvolle Anwendung entsprechender Kurswerte.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Prüfungsfeststellung als erledigt an. Zukünftig sollte darauf geachtet werden, dass am Jahresende ein realistischer und aktueller Kurs zugrundgelegt wird, welcher innerhalb der Verwaltung abgestimmt wird, damit es nicht zu Irritationen und Abweichungen kommt.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände; RN 6, Seite 25

Die Ursache der Prüfungsfeststellung sei mit der Software zu begründen, so Herr **Becker**. In 2016 sei ein Konto in der Buchhaltung als Wechselkonto definiert worden. Dies hatte Auswirkungen auf der Forderungsseite der Bilanz. Die Verwaltung habe bereits Rücksprache mit dem Softwarehersteller gehalten. Aktuell gebe es keine Lösung für dieses Problem.

Die vom Kreistag festgestellten Bilanzsummen seien abschließend feststehend, so Abteilungsleiter **Braun** und Herr **Berens**. Wenn eine Änderung der Bilanzsumme nachträglich erfolge, müsse diese wiederum durch den Kreistag beschlossen werden. Dies könne im Zuge der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 hinsichtlich der Höhe der Bilanzsumme 2015 erfolgen.

Herr **Becker** erläutert, dass die Bilanzsumme zum Stichtag 31.12.2015 nicht verändert worden sei. Es handle sich lediglich um eine spätere interne Kontenverschiebung, welche auf die Darstellungen im Jahresabschluss 2016 Auswirkungen habe.

Abteilungsleiter **Zehren** teilt ergänzend mit, dass in 2015 keine Buchung mehr stattgefunden habe und die Bilanzsumme 2015 somit nicht verändert worden sei. Erst in 2016 habe eine Veränderung, begründet durch einen technischen Fehler in der Software, stattgefunden.

Der **Vorsitzende** erfragt, ob ein gleichartiges Problem auch im kommenden Jahr denkbar sei. Unter diesen Rahmenbedingungen sei es ratsam, den Kreistag zu informieren, damit es nicht zu Irritationen komme.

Die Ausschussmitglieder **Roßmann** (SPD) und **Benzmüller** (FWG) sprechen sich dafür aus, keinen Beschluss hinsichtlich einer erneuten Feststellung der Bilanzsumme 2015 durch den Kreistag zu veranlassen, da es sich lediglich um eine systembedingte Änderung ab dem 01.01.2016 handle. Dies sei eine reine informative Darstellung, begründet durch Kontenumstellungen. Die Notwendigkeit für eine Beschlussfassung durch den Kreistag werde nicht gesehen. Herr **Benzmüller** erklärt, dass die in seinem Unternehmen eingesetzte Software „Datev" die gleichen Funktionen ausweise, dies sei nicht ungewöhnlich und führe keinesfalls zu einer Veränderung der Vorjahresbilanz.

Im weiteren Sitzungsverlauf erklärt Herr **Becker** anhand eines Buchungsvorgangs, wie es zu so einer Problematik kommen kann, die aktuell systembedingt nicht lösbar sei.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Prüfungsfeststellung als erledigt an.
Die Verwaltung wird veranlasst, beim Softwarehersteller kontinuierlich an eine Verbesserung der Software zu appellieren, um künftig nicht mehr mit dieser Problemstellung konfrontiert zu werden. Zudem soll zur besseren

Transparenz und zur Vermeidung von Irritationen eine Erläuterung im Jahresabschluss des darauffolgenden Jahres erfolgen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände; RN 7, Seite 26

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Prüfungsfeststellung als erledigt an.
Die Verwaltung soll künftig darauf achten, dass die betreffenden Buchungen überprüft und die Ergebnisse nachvollziehbar dokumentiert bzw. korrigiert werden.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände; RN 8, Seite 27

Auf Rückfrage seitens des **Ausschusses** informiert Abteilungsleiter **Zehren**, dass der Landkreis seit 2013 nicht mehr für Verkehrsbußgelder zuständig sei. Vielmehr handle es sich um fachbezogene Bußgelder, wie Bußgelder für Schwarzarbeit, die weiterhin durch die Kreisverwaltung bearbeitet würden. Die zentrale Bußgeldstelle der Kreisverwaltung sei nach 2013 mit geringerer Personalisierung von 0,5 VZÄ (Vollzeitäquivalente) beibehalten worden. Rund 50.000 Euro Bußgelder würden im Jahr noch vereinnahmt werden. Die derzeitige Stelleninhaberin scheide noch in diesem Jahr aus. Eine Nachbesetzung sei noch unklar.
Die in Rede stehenden Bußgelder seien buchhalterisch ausgebucht worden, da keine Möglichkeit der Eintreibung mehr gegeben war.

Die Stelle sollte im Fachbereich aufgefangen werden, da die Kommunalaufsicht mit insgesamt 1,0 VZÄ zusätzlich ausgestattet worden sei, so Büroleiter **Fuchs**. Die Verwaltung befinde sich in der personellen Planung zur Nachbesetzung, auch im Zusammenhang mit einer anderen Stelle, die nachbesetzt werden müsse, um Synergien zu schaffen.

Abteilungsleiter **Braun** erläutert, dass die Prüfungsfeststellungen zu den Forderungen des Landkreises ergangen seien, um künftig zu klären, wie mit Verjährungen umgegangen werde bzw. wie diese effektiv vermieden werden können. Zudem sollen Forderungsausfälle durch Forderungslisten den Gremien bekannt gegeben werden.

Bei den aufgelisteten Forderungen, handle es sich um Vorgänge die ausnahmslos verjährt gewesen seien, so Abteilungsleiter **Zehren**. Bei aufgelisteten Forderungen handle es sich ausschließlich um Fachbußgelder, die

von den jeweiligen Abteilungen festgesetzt worden seien und aus den Jahren vor 2006 stammen. Bei der Abteilung Finanzen habe man vor der Entscheidung gestanden, diese uneinbringlichen Forderungen weiter in der Bilanz fortzuschreiben oder auszubuchen und damit ein realistischeres Bild der Forderungen darzustellen. Da bei den Fachabteilungen keinerlei Informationen über die Forderungen zu erhalten waren, wurde die Entscheidung getroffen, die Forderungen auszubuchen. Folgend erläutert er, dass Fachbußgelder bis zur Erzwingungshaft nachverfolgt würden. Ausbuchungen wegen Uneinbringlichkeit könnten weiterhin nicht ausgeschlossen werden, aber Verjährungsfristen würden beachtet werden.

Auf Initiative des Landrates solle ein sog. „Runder Tisch" gebildet werden, der sich mit den Themen „offene Forderungen, Verbindlichkeiten, Mahnungen und Verjährung" beschäftige, so Herr **Becker**. Die Verwaltung sei bestrebt, dort eine einvernehmliche Klärung hinzubekommen. In dieser Runde sollen die Abteilung 1 – Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt sowie die Abteilung 6 – Finanzen und Kommunales, und insbesondere die Kreiskasse, involviert werden.

Abteilungsleiter **Zehren** veranschaulicht, dass die offenen Forderungen durch den jeweiligen Aktenvorgang in der Fachabteilung begründet seien. Dabei handle es sich oftmals um Sachverhalte des Sozialamtes. Innerhalb der Abteilung 8 – Sozialamt habe ein mehrfacher Mitarbeiterwechsel stattgefunden, was dazu führe, dass Forderungen nicht kontinuierlich geprüft würden. Hierzu solle eine Lösung gefunden werden, welche innerhalb der Verwaltung im Arbeitsprozess verankert werden könne.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Prüfungsfeststellung als erledigt an.
Die Verwaltung soll darauf hinwirken, dass derartige Prüfungsfeststellungen künftig vermieden werden. In der kommenden Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses soll eine Sachstandsinformation zur Arbeit des „Runden Tisches" bzgl. der Themen „offene Forderungen, Verbindlichkeiten, Mahnungen und Verjährung" erfolgen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände; RN 9, Seite 27

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss verzichtet auf die Dokumentation für die ausgebuchten, verjährten Einzelforderungen und sieht die Prüfungsfeststellung als erledigt an.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände; RN 10, Seite 27

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt, dass die entsprechenden Buchungslisten für die verjährten, ausgebuchten Einzelbuchungen dem Jahresabschluss 2016 sowie künftigen Jahresabschlüssen beizufügen sind.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände; RN 11, 12, 13, Seiten 27/28

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahmen der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Prüfungsfeststellungen als erledigt an.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände; RN 14, Seite 29

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss weist auf die Beachtung der Dienstanweisung hin. In der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses soll eine erneute Sachstandsinformation erfolgen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

A 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen; RN 15, Seite 30

Herr **Berens** weist auf die eindeutige gesetzliche Regelung hin, wonach eine Ermittlung des Barwertes durchzuführen sei.

Herr **Becker** verweist auf die Problematik der Masse der Forderungen. Eine Abfrage bei jeder Fachabteilung über die Forderungen sei aus zeitlichen Gründen nicht umsetzbar. Wenn es sich lediglich um gestundete Forderungen handle, könnte dies über das Stundungsmodul der Abteilung 6 – Finanzen und Kommunales dargestellt werden. Dies sei sicherlich ein weiteres Thema zur Beratung am „Runden Tisch".

Es wäre hilfreich, wenn zumindest die Fachabteilungen die Stundungsbescheide der Abteilung 6 – Finanzen und Kommunales würden zukommen lassen, so Herr **Berens**.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss beauftragt den „Runden Tisch", sich mit der Angelegenheit zu befassen und eine geeignete Lösung zu finden. Zudem sollen die Fachabteilungen durch die Abteilung 6 – Finanzen und Kommunales angewiesen werden, ihr jeweils eine Durchschrift der Stundungsbescheide nachrichtlich zu übermitteln. In der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses soll eine erneute Sachstandsinformation erfolgen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

A 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen; RN 16, Seite 30

Herr **Berens** weist auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Inhalt des Rechenschaftsberichtes hin. Dies seien wesentliche Punkte und die Rechnungsprüfung lege Wert auf diese Inhalte, weil sie zur Information der Kreisgremien erforderlich seien. Beispielhaft sei das Altenheim Konz herausgegriffen worden, um an diesem Beispiel darzustellen, dass der Rechenschaftsbericht nicht vollständig sei.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss weist die Verwaltung an, künftig eine ausreichende und nachvollziehbare Erläuterung anhand der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des Rechenschaftsberichtes durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

A 2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen; RN 17, Seite 32

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss weist die Verwaltung an, eine sachgerechte Bewertung und ggf. Korrektur der Forderungen im Jahresabschluss 2017 durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

A 2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks; RN 18, S. 34

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahmen der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Prüfungsfeststellungen als erledigt an.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

A 4.2 Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten; RN 19, S. 35

Büroleiter **Fuchs** erläutert, dass die fehlerhafte Buchung aus einer Einstellung der Fachanwendung „Loga" für die Besoldung resultiere, die nun ab 2020 richtig dargestellt werde. Für vorherige Buchungen sei die Darstellung nicht mehr änderbar. Insofern sei die Problematik erst ab dem Jahresabschluss 2021 behoben.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahmen der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Prüfungsfeststellungen als erledigt an.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

B 1.1 Kapitalrücklage; RN 20, S. 37

Abteilungsleiter **Braun** informiert, dass die Buchungsweise seitens der Rechnungsprüfung kritisiert worden sei. Laut einer aktuellen Stellungnahme des Innenministeriums, welche per Email eingegangen sei, könne die Buchung alternativ wie durch die Verwaltung vollzogen erfolgen. Es wäre nun wünschenswert, wenn die Landesregierung diese Klarstellung in die gesetzliche Regelung aufnehmen würde.

Abteilungsleiter **Zehren** ist der Auffassung, dass die Prüfungsfeststellung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes aus Sicht der Abteilung 6 – Finanzen und Kommunales nicht zutreffend sei.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahmen der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Prüfungsfeststellungen als erledigt an.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

B 1.1 Kapitalrücklage; RN 21, S. 37

Abteilungsleiter **Zehren** erläutert den Hergang der fehlenden Grundstücksinventur.

Herr **Becker** informiert auf Rückfrage des Abteilungsleiters **Braun**, dass es noch keinen konkreten Termin für die Grundstücksinventur gebe. Die Angelegenheit stehe auf der Agenda.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahmen der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Prüfungsfeststellung im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 als erledigt an. Die Verwaltung wird angewiesen, künftig die Notwendigkeit der Grundstücksinventur zu beachten.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

B 1.4 Jahresfehlbetrag - / Jahresüberschuss +; RN 22, Seite 38

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahmen der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Prüfungsfeststellungen als erledigt an. Die Verwaltung wird angewiesen, die Prüfungsfeststellung künftig zu beachten.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

B 3.4 Sonstige Rückstellungen; RN 23, Seite 44

Abteilungsleiter **Braun** stellt fest, dass es sich bei dem in der Prüfungsfeststellung herangezogenen Beispiel um eine fehlerhafte Bildung einer Rückstellung handle. Die Position hätte über zweckgebundene Mittel übertragen werden müssen.

Herr **Becker** informiert, dass die Buchung entsprechend korrigiert worden sei und nun nicht mehr im Raum stehe.

Abteilungsleiter **Zehren** erläutert die Begründung für die Buchung einer Rückstellung, welche sich aus den Rahmenbedingungen des Landes für die Zuwendung ergeben habe. Laut den Nebenbestimmungen des Landes sei die Zuwendung nicht ins Folgejahr übertragbar gewesen.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahmen der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Prüfungsfeststellungen als erledigt an. Die Verwaltung wird angewiesen, die Prüfungsfeststellung künftig zu beachten.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

B 4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen; RN 24, Seite 49

Abteilungsleiter **Braun** erläutert nochmals detailliert die im Prüfungsbericht beschriebenen fehlerhaften Buchungen bei diesem Buchungsposten.

Herr **Becker** erklärt, dass dieser Umstand mit der Auswahl der Bürgerkonten zusammenhänge. Aktuell würden die Bürgerkonten aufgearbeitet werden. Diese Thematik solle nochmals am „Runden Tisch" beraten werden, um künftig keine unnötigen Bilanzveränderungen herbeizuführen.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahmen der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Prüfungsfeststellungen als erledigt an.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

B 4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen; RN 25, Seite 50

Abteilungsleiter **Braun** berichtet, dass der Kreisausschuss im Jahr 2017 im Zusammenhang mit der Verlustübernahme 2016 für die Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg GmbH aus Haushaltsmitteln des Jahres 2016 eine überplanmäßige Auszahlung von 75.793,17 € beschlossen habe. Erforderlich hierfür sei ein Kreistagsbeschluss, auch hinsichtlich der Rechtsqualität der Zahlung gemäß dem Betrauungsakt.

Nach einer kurzen Beratung fast der **Rechnungsprüfungsausschuss** den nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss weist die Verwaltung an, den entsprechenden Beschluss des Kreistages vorzubereiten und nachzuholen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

B 4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen; RN 26, Seite 50

Abteilungsleiter **Braun** informiert, dass sich die Beanstandung auf die Form der Zurverfügungstellung der Gelder beziehe. Der Kreistag habe entsprechend über die Qualität der Zahlungen (Ausgleichszahlung/Darlehen/Darlehensbürgschaft) zu beschließen.
Anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 habe der Rechnungsprüfungsausschuss bereits beschlossen, eine Festlegung hinsichtlich der Form des Ausgleichs, auch für die zurückliegenden Jahre, verbindlich durch Kreistagsbeschluss zu regeln und ggf. die Bilanz zu ergänzen.

Formell fehle laut dem Betrauungsakt die Klärung, um was es sich bei den Zahlungen handle, so Abteilungsleiter **Zehren**. Es könnte demnach beispielsweise ein Darlehen sein, wobei der Zeitpunkt der Rückzahlung festgelegt werden müsse. Seiner Auffassung nach sei sich jeder Mitarbeiter und auch jedes Kreistagsmitglied darüber bewusst gewesen, dass es sich um einen „verlorenen" Zuschuss handle.

Geschäftsbereichsleiter **Christmann** teilt ergänzend mit, dass dieses Erfordernis auf das EU-Subventionsrecht zurückgehe, wonach ein Betrauungsakt geschlossen wurde. Demnach könne der Landkreis für die Gesundheits-

leistungen des Krankenhauses, das Altenheim eingeschlossen, Subventionen geben, deren Wertigkeit zu definieren seien. Dabei müsse zwischen Ausgleichszahlungen, Darlehen oder Bürgschaften ausgewählt werden. Diese eindeutige Definition der Auszahlung fehle gemäß dem Betrauungsakt und der Kreistag habe bisher nicht explizit beschlossen, aber durch die Beschlussvorlagen deutlich gemacht, dass der Kreis als Ausgleichzahlung das Darlehen gewähre.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt, dass die erforderlichen Beschlüsse durch den Kreistag nachzuholen sind. Die Verwaltung soll die entsprechenden Beschlussfassungen vorbereiten. Dies gilt für Zahlungen der Vergangenheit ebenso wie für zukünftige Zahlungen. Bisher versäumte Beschlüsse können dabei in Form eines Sammelbeschlusses durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

B 4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen; RN 27, Seite 50

Herr **Becker** informiert, dass die entsprechende Prüfungsfeststellung durch Sachverhalte der Abteilung 8 – Sozialamt hervorgerufen sei. Die Kreiskasse und die Fachabteilung seien entsprechend informiert und von dort aus solle eine Lösung ergehen.

Abteilungsleiter **Braun** und Herr **Mehrfeld** erklären, dass das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt die Auffassung vertrete, dass die Verrechnung der Essensgelder keine ausschließliche Sache des Sozialamtes sei, sondern teilweise die Abteilungen 5 – Schulen und Bildung und die Abteilung 6 – Finanzen und Kommunales (hier speziell die Kreiskasse) betroffen seien. Hier sei eine gemeinsame Lösung zu finden.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. In der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses soll eine erneute Sachstandsinformation bzgl. einer einvernehmlichen Lösung erfolgen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

B 5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten; RN 28, Seite 54

Abteilungsleiter **Braun** informiert, dass die fehlerhaften Buchungen im Hinblick auf passive Rechnungsabgrenzungsposten größtenteils Buchungen des Sozialamtes betreffe. Diese fehlerhaften Buchungen würden einen erheblichen Mehraufwand im Folgenden bei der Kreiskasse verursachen.

Herr **Becker** erklärt, dass diese Thematik ebenfalls ein Beratungsgegenstand für den „Runden Tisch" würde, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich der Prüfungsfeststellung der Rechnungsprüfung an und weist zum wiederholten Male auf die fehlerhafte Buchungspraxis hin. Die entsprechenden Stellen innerhalb der Verwaltung werden angewiesen, darauf hinzuwirken, dass die Buchungssystematik künftig beachtet wird. In der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses soll eine erneute Sachstandsinformation erfolgen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

4. Ergebnisrechnung / Teilergebnisrechnung; RN 29, Seite 57

Herr **Becker** informiert, dass eine entsprechende Anpassung der ausgewiesenen Abschreibungen im Haushaltsjahr 2016 in Bearbeitung sei und die entsprechenden Nachweise und Dokumentationen angepasst werden.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Angelegenheit als erledigt an.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

4. Ergebnisrechnung / Teilergebnisrechnung; RN 30, Seite 57

Herr **Becker** geht diesbezüglich auf die Problematik von unveränderbaren Darstellungen ein.

Eine Auswertung der Teilhaushalte sei nicht unproblematisch, so Abteilungsleiter **Braun**. Wenn Abteilungen und Fachbereiche aus organisatorischen Gründen neu zugeschnitten würden, komme es zu einem verzerrten Bild im Jahresabschluss, wenn der Kontext fehle. Deshalb sollten derartige organisatorische Änderungen der Rahmenbedingungen durch Anmerkungen erläutert werden.

Dieser Hinweis werde künftig beachtet und bei organisatorischen Veränderungen der Abteilungszuschnitte werden entsprechende Erläuterungen aufgenommen, so Herr **Becker**.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Angelegenheit als erledigt an.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

6. Verpflichtungsermächtigungen; RN 31, Seite 62

Abteilungsleiter **Braun** weist daraufhin, dass die Prüfungsfeststellung bzgl. der geringen Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen im Übrigen auch einer Forderung der Aufsichtsbehörde (ADD Trier) im Rahmen der Haushaltsgenehmigung entspreche. Diese Information sollte zur Kenntnisnahme an den Kreistag weitergegeben werden, da die Quote der Inanspruchnahme sehr dürftig sei. Insbesondere im Bereich Gebäudemanagement und Schulen seien die Verpflichtungsermächtigungen im erheblichen Umfang nicht ausgeschöpft.

Geschäftsbereichsleiter **Rauland** erläutert, dass die Planungen der Maßnahmen, für die Verpflichtungsermächtigungen erforderlich würden, durchaus sorgfältig durchgeführt würden. Darauf würden die Höhen der Verpflichtungsermächtigungen abgestimmt werden. Im Rahmen der Planungsphase seien die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen schwer abschätzbar. Zudem seien in jedem Jahr Sondersituation zu beachten.

Ausschussmitglied **Gleißner** (Bündnis 90/Die Grünen) erfragt, ob die Differenz in diesem Jahr besonders hoch sei oder ob die Deckungsquote lediglich in jedem Jahr so gering ausfalle.

Die genauen Zahlen könne er nicht mitteilen, jedoch sei die Thematik in jedem Jahr präsent, so Geschäftsbereichsleiter **Rauland**. Dabei sei zu beachten, dass es in den überwiegenden Fällen immer nachvollziehbare Erklärungen gebe, die auf Außeneinflüsse zurückzuführen seien, welche innerhalb der Planungsphase nicht absehbar waren.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Angelegenheit für den Jahresabschluss 2016 als erledigt an. Die Verwaltung wird darauf hingewiesen, insbesondere wegen der Forderung der Kommunalaufsichtsbehörde, künftig die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen sorgfältiger zu planen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

In der Zeit von 12:02 Uhr – 12:32 Uhr findet eine Sitzungsunterbrechung statt.

8.1 Rechenschaftsbericht; RN 32, Seite 65

Abteilungsleiter **Braun** bemängelt, dass der informelle Gehalt des Rechenschaftsberichtes aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht ausreichend sei. Er weist ausdrücklich auf die Bedeutung des Rechenschaftsberichtes, vor allem auch als wichtige und notwendige Informationsquelle zum Haushaltsvollzug gegenüber den kommunalen Gremien des Kreises, hin.

Herr **Becker** geht auf die Erstellung des Rechenschaftsberichts ein, welcher bis 2015 eigenhändig erstellt wurde. Ab 2016 sei der Bericht über die Orga-Soft-Software mit einer Grundlage zum Bericht erstellt worden. In 2017 und 2018 seien die Grundlagen bereits evaluiert worden. Für künftige Rechenschaftsberichte könne eine Abstimmung mit dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt erfolgen.

Abteilungsleiter **Zehren** erläutert, dass das System landesweit für alle 24 Landkreise gleichermaßen angewendet worden sei. Der Landkreis Trier-Saarburg sei dabei der erste Landkreis gewesen, der den Rechenschaftsbericht dergestalt softwaregestützt erstellt habe. Eine stetige Evaluation sei unabdingbar.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Angelegenheit als erledigt an. Der Ausschuss bittet darum, dass sich die Abteilung 6 – Finanzen und Kommunales für die künftigen Rechenschaftsberichte und die geforderten Inhalte mit der Abteilung 1 – Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt abstimmt.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

8.2 Beteiligungsbericht; RN 33, Seite 65

Abteilungsleiter **Braun** erklärt, dass der Beteiligungsbericht sehr umfangreich und detailliert aufgestellt worden sei. Alternativ wäre eine gestraffte tabellarische Form möglich. Fraglich sei, ob der Aufwand im Verhältnis zum gesamten Jahresabschluss an dieser Stelle erforderlich sei.

Im Folgenden äußern sich die **Ausschussmitglieder** zum Beteiligungsbericht, welcher in jedem Falle in Mindestmaß an Informationen enthalten sollte, um eine Substanz zu haben. Deshalb sollte eine Straffung mit Augenmerk auf Substanz, nicht ausschließlich nur auf Zahlen basierend, erfolgen.

Geschäftsbereichsleiter **Rauland** fasst zusammen, dass sich gezeigt habe, dass nur ein geringer Mehrwert durch die detaillierte Form erkennbar sei. Insofern solle der Bericht auf die ursprünglichen Bestandteile zurückgeführt werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss bekomme für das darauffolgende Jahr den Beteiligungsbericht im Zusammenhang mit Jahresabschluss 2017 in evaluierter Form vorgelegt.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, dass die Verwaltung wie vorgeschlagen verfahren solle. Der Rechnungsprüfungsausschuss könne daraufhin einen Vergleich zwischen den Beteiligungsberichten der Jahre 2016 und 2017 ziehen und Anregungen sowie Einwände mitteilen.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Angelegenheit als erledigt an. Der Beteiligungsbericht für 2017 soll noch entsprechend der heutigen Beratung überarbeitet werden und die Anforderungen der Rechnungsprüfung sollen dabei beachtet werden. Der Beteiligungsbericht für den Jahresabschluss 2017 soll in der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses nochmals gesichtet und ggf. Hinweise zur Evaluierung durch den Ausschuss erörtert werden.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

Auf Rückfrage des Ausschussmitgliedes **Gleißner** (Bündnis 90/Die Grünen) teilt Geschäftsbereichsleiter **Rauland** mit, dass vor einigen Jahren eine Übersicht über alle Beteiligungen des Kreises in Vereinen bestanden habe. Diese Beteiligungen seien durch die Gremien hinterfragt worden und der Landkreis habe seine Beteiligungen neu geordnet bzw. sich entsprechend des damaligen Ansinnens aufgestellt. Falls sie weitergehende Anregungen und Nachfragen dazu habe, können die Fraktionen im Kreistag bzw. die Kreistagsmitglieder entsprechende Rückfragen schriftlich oder in der Sitzung als Anfrage äußern.

8.5 Verbindlichkeitenübersicht; RN 34, Seite 67

Abteilungsleiter **Braun** erläutert, dass die Verwaltungsvorschrift, welche ab dem Jahresabschluss 2017 zu beachten sei, eine Aufteilung der Verbindlichkeiten in der jeweiligen Übersicht nach Laufzeiten fordere. Seitens der Abteilung 6 – Finanzen und Kommunales werde argumentiert, dass diese Aufteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand mit sich bringe. Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt müsse aber auf die Regelungen der Verwaltungsvorschrift bestehen. Der Informationsgehalt der Verbindlichkeitenübersicht sei hilfreich.

Herr **Becker** erklärt, dass die Darstellung der Verbindlichkeiten aus Darlehen nach Laufzeiten durchaus möglich sei. Das Problem würden andere Verbindlichkeiten, bei denen die Laufzeiten ohne Fristigkeit eingebucht werden, darstellen. Deshalb sei die Übersicht aus technischen Gründen als editierbare Tabelle hinterlegt. Eine bessere technische Lösung gebe es laut dem Softwarehersteller auf die stetige Rückfrage hin bisher noch nicht.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Angelegenheit für den Jahresabschluss 2016 als erledigt an. Die Verwaltung wird beauftragt, sich weitergehend mit dem Software-Hersteller abzustimmen, damit eine verbesserte Darstellungsweise mit einer Aufteilung nach Laufzeiten künftig ermöglicht wird.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

9.1 Altenzentrum Konz; RN 35, Seite 70

Abteilungsleiter **Braun** informiert über den Sachverhalt und die damalige Überlegung zur Veräußerung des Altenzentrums Konz. Dafür sei eine erste Wertermittlung durch die Beauftragung eines Gutachters durchgeführt worden. Ein entsprechender Wert sei festgestellt und das erforderliche Bewertungshonorar gezahlt worden. In einem zweiten Bewertungsverfahren habe daraufhin der Gutachterausschuss einen deutlich abweichenden Wert ermittelt. Es gehe der Rechnungsprüfung nicht darum, eine oder beide Wertermittlungen anzuzweifeln. Es sei aber aufgrund der fehlenden Dokumentation nicht ersichtlich, aus welchen Gründen innerhalb von viereinhalb Jahren der Verkehrswert um rd. 3,2 Mio. Euro gesunken sei.

Geschäftsbereichsleiter **Christmann** verweist auf die Stellungnahme der Abteilung 8 und den Zeitrahmen hin. In 2008 habe die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik stattgefunden. In erster Linie sei die Beauftragung eines Wertgutachtens für das Altenheim Hermeskeil thematisiert worden. Er bittet diese Parallelität zu beachten. Zeitgleich habe die Begutachtung des Altenzentrums Konz stattgefunden. Bei dieser Wertermittlung für Hermeskeil habe sich gezeigt, dass der Gutachter von marktüblichen Bewertungskriterien und Grundstückseigenschaften ausgegangen sei, ungeachtet dessen, dass sich dort ein Altenheim auf dem Grundstück befinde und die Refinanzierung nur unter anderen Rahmenbedingungen erfolgen könne, denn das Gebäude konnte losgelöst von Nutzung nicht veräußert werden. Zur gleichen Zeit befand sich der Träger in Verhandlungen, in denen dieses Gutachten wiederum hinterfragt und die Vorgehensweise der Wertermittlung des Gutachters diesbezüglich nicht anerkannt worden sei. Der Gebäudewert sei daraufhin nach einer anderen Systematik bewertet worden.

Abteilungsleiter **Schmitz** teilt an dieser Stelle ergänzend mit, dass eine Refinanzierung der Investitionen nur durch Erlöse anhand von Refinanzierungssätzen auf Grund der Pflegesatzkosten im Gesundheitsbereich möglich sei. Insofern könne auch nur ein Wert akzeptiert werden, der auf dieser Systematik aufbaut.

Abteilungsleiter **Braun** erfragt, ob der Gutachter wegen fehlerhafter Wertermittlung hätte herangezogen werden können und wieso nicht schon zu Beginn eine Wertermittlung durch den Gutachterausschuss kostenfrei in Erwägung gezogen worden sei.

Eine Rückforderung der Kosten der Wertermittlung gegenüber dem Gutachter sei nicht weiterverfolgt werden, so Geschäftsbereichsleiter **Christmann**.

Abteilungsleiter **Schmitz** informiert über einen Aktenvermerk bzgl. des Altenheims Hermeskeil, wonach für die Tätigkeit des Gutachterausschusses Gebühren angefallen wären, die sich auf 10.000 Euro belaufen hätten. Der Gutachter habe das Gutachten für 8.000 Euro netto angeboten.

Herr **Berens** verweist auf die Voraussetzungen des § 79 Gemeindeordnung (GemO), wonach Vermögensgegenstände in der Regel nur zum Verkehrswert veräußert werden dürfen. Das heiße gleichermaßen, dass eine Veräußerung unter Verkehrswert grundsätzlich nicht erfolgen dürfe.
Da die Verwaltung entsprechende Akten nicht mehr vorlegen könne, stelle sich vorliegend zudem die Frage, mit der Ermittlung welchen Wertes der Gutachter von der Verwaltung tatsächlich beauftragt worden sei.

In der weiteren Beratung wird seitens des Fachbereiches argumentiert, dass eine Fragestellung, wofür der Gutachter detailliert beauftragt worden sei anhand der Aktenlage heute nicht mehr eindeutig zu klären sei.

Im Weiteren beraten die **Anwesenden** über die damalige Vorgehensweise und ob diese aus heutiger Sicht zu hinterfragen sei.

Auf Rückfrage des Ausschussmitgliedes **Roßmann** (SPD) zum zeitlichen Ablauf erklärt Geschäftsbereichsleiter **Christmann**, dass die Beauftragung des Gutachters in Sachen Altenzentrum Konz nicht nach der Erstellung des Gutachtens für das Altenheim Hermeskeil, sondern parallel dazu, beauftragt und durchgeführt worden sei. Zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich in 2013 konkretisierte sich die Veräußerung des Altenheims Konz und wegen dieser Situation sei der Gutachterausschuss mit der Werteermittlung beauftragt worden.

Im Rahmen der weiteren Beratung schlägt Abteilungsleiter **Braun** vor, mit Blick auf das Altenheim in Saarburg, dass unter Vorgabe des § 79 GemO mögliche bilanzielle Veränderungen, beispielsweise durch Wertminderung, eingehend erläutert werden sollen.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Angelegenheit für das Altenzentrum Konz als erledigt an. Bei zukünftigen Veräußerungen sind die Vorgaben des § 79 GemO zu beachten, sowie bilanzielle Veränderungen, beispielsweise durch Wertminderungen, eingehend zu erläutern und zu dokumentieren. Zudem sind die Erfahrungswerte aus der Angelegenheit Altenzentrum Konz für künftige Herangehensweisen zu beachten.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

<u>9.1 Altenzentrum Konz; RN 36, Seite 70</u>

Auf Rückfrage von Herrn **Berens** erläutert Geschäftsbereichsleiter **Christmann**, dass ein Interessenbekundungsverfahren nicht durchgeführt worden sei. Auf Grund der konkreten Vorgaben des DRK-Landesverbandes sei das Altenheim schlussendlich direkt an dortiger Stelle angeboten worden. Vorher sei die Kreisverwaltung mit diesem konkreten Veräußerungsvorhaben

bei der ADD Trier vorstellig gewesen. Im Ergebnis sei ein Interessenbekundungsverfahren nicht als Voraussetzung gesehen worden. Die Sachlage sei offengelegt worden und im Kreistag durch Beschlüsse legitimiert.

Landrat **Schartz** bestätigt die Aussagen seines Vorredners. Die Angelegenheit sei umfangreich in den Kreisgremien beraten worden.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Angelegenheit als erledigt an.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

9.1 Altenzentrum Konz; RN 37, Seite 71

Auf Rückfrage des **Vorsitzenden**, warum kein Erbbauzins erhoben worden sei, erläutert Abteilungsleiter **Braun**, dass der Erlass der Erbbaupacht laut Aktenlage als Ausgleich für den nicht erwirtschafteten Gewinn während der Umbauphase gelten sollte.

Letztlich sei dies als pragmatische Lösung ein Ergebnis des Verhandlungsprozesses der Veräußerung gewesen, so Geschäftsbereichsleiter **Christmann**. Durch diese Lösung sei eine komplizierte Errechnung der Verringerung des Erbbauzinses vermieden worden.

Im weiteren Sitzungsverlauf erörtert der **Landrat** nochmals den Kompromiss der Veräußerungsverhandlungen und die Beweggründe für die Vereinbarung.

Ausschussmitglied **Benzmüller** stellt fest, dass die Veräußerung des Altenheims Konz und dazu ergangenen Beschlüsse in den Niederschriften der Kreistagssitzungen ausführlich dokumentiert seien.

Daraufhin fasst der **Rechnungsprüfungsausschuss** den folgenden Beschluss.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Angelegenheit als erledigt an.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

9.1 Altenzentrum Konz; RN 38, Seite 71

Auf die Beratung zur Randnummer 37 wird verwiesen. Eine weitergehende Beratung fand nicht statt.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Angelegenheit als erledigt an.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

9.1 Altenzentrum Konz; RN 39, Seite 71

Herr **Berens** informiert, dass das Erbbaurecht an einem bebauten Grundstück eingeräumt worden sei. Insofern hätte das vereinbarte Entgelt auf den „Kaufpreis" für die Gebäude und das Entgelt für die Einräumung des „eigentlichen" Erbbaurechtes aufgeteilt werden müssen. Er verweist diesbezüglich auf die Abhandlung der Mittelrheinischen Treuhand GmbH in der Zeitschrift Gemeinde und Stadt, Heft 5/2009, welche im Wesentlichen mit den Ausführungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) übereinstimmt.

Herr **Becker** argumentiert, dass die Bilanz anderslautende Werte ausweise. Seitens der Abteilung 6 – Finanzen und Kommunales werde keine Veranlassung für die Aufteilung der Werte gesehen. Letztlich handle es sich um die Ermittlung des Barwertes von Forderungen. Zudem habe der Landkreis das Grundstück kostenfrei erworben.

Im Folgenden beraten die **Anwesenden** über die Buchungssystematik im Detail und über die konsequente Handhabung.

Abteilungsleiter **Braun** schlägt vor, dass diese Angelegenheit mit der Zielsetzung einer einvernehmlichen Lösung zwischen der Abteilung 1 – Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt und der Abteilung 6 – Finanzen und Kommunales besprochen und umgesetzt werden solle.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich der Prüfungsfeststellung an. Die Anforderungen sind im Rahmen einer einvernehmlichen Lösung zwischen der Abteilung 6 – Finanzen und Kommunales und der Abteilung 1 – Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

9.1 Altenzentrum Konz; RN 40, Seite 71

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich der Prüfungsfeststellung an. Die Angaben sind künftig im Anhang aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

9.1 Altenzentrum Konz; RN 41, Seite 71

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich der Prüfungsfeststellung an. Künftig sind erhebliche Veränderungen der Bilanzposten im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss aufzunehmen und zu erläutern.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

9.1 Altenzentrum Konz; RN 42, Seite 72

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Angelegenheit als erledigt an.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

9.1 Altenzentrum Konz; RN 43, Seite 72

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Angelegenheit als erledigt an.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

9.1 Altenzentrum Konz; RN 44, Seite 72

Abteilungsleiter **Zehren** und Abteilungsleiter **Braun** diskutieren die Frage, ob der Erbbauzins die jährlichen Schuldendienstleistungen (Zinsen und Tilgung) ausgleichen würde.

Daraufhin beraten die **Anwesenden** über die weiteren monetären Vorteile durch die Veräußerung des in die Jahre gekommenen Gebäudes.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Angelegenheit als erledigt an.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

9.1 Altenzentrum Konz; RN 45, Seite 73

Geschäftsbereichsleiter **Christmann** erläutert, dass der Landkreis die angesprochene Grundstücksfläche von Seiten der Stadt Konz unentgeltlich für den Zweck der Errichtung eines Altenheimes erhalten habe. Die Errichtung

regte nach einigen Jahren an, den nichtbebauten Teil des Grundstückes unentgeltlich zur Umsetzung eines sozialen Projektes gemäß der damaligen Veräußerungsvereinbarung zurück zu übertragen. Da das Grundstück kostenfrei zur Verfügung gestellt und die Errichtung des Altenheims lediglich auf einem Teilbereich des Grundstücks umgesetzt worden sei, sei der Teilbereich des Grundstücks unentgeltlich rückübertragen worden.

Die Hinterfragung der Projektidee sei nicht Gegenstand der Prüfungsfeststellung, so Abteilungsleiter **Braun**. Jedoch erwirtschafte die Stadt Konz bedingt durch die unentgeltliche Grundstücksübertragung und die anschließende Einräumung eines Erbbaurechtes gegenüber dem DRK-Landesverband laufende Erträge, welche der Landkreis hätte erhalten können.

Landrat **Schartz** erläutert weitergehend die Darstellungen des Geschäftsbereichsleiters Christmann und geht auf die zeitlichen Entwicklungen zum damaligen Zeitpunkt ein.

Der **Vorsitzende** vertritt die Auffassung, dass die Vorgehensweise eine faire Umgangsweise innerhalb der kommunalen Familie darstelle. Sicherlich sei der Erbbauvertrag der Stadt Konz mit dem DRK, welcher im Nachgang nach der Rückübertragung geschlossen worden sei, erörterungsfähig.

Ausschussmitglied **Dr. Schroll** (Bündnis 90/Die Grünen) sieht hier eine ausreichende Begründung für die Abweichung von grundsätzlichen Regelungen. Er halte die damalige Vorgehensweise des Kreises für vertretbar.

Auch Ausschussmitglied **Rieger** (CDU) verweist auf gleichartige Regelungen aus dem Schulrecht hin und hält es ebenso für vertretbar, das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Grundstücke bei einer nicht gänzlichen Nutzung ebenfalls kostenfrei zurück zu übertragen.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Angelegenheit als erledigt an. Der Ausschuss sieht die unentgeltliche Rückübertragung des Grundstücks an die Stadt Konz für vertretbar an.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

9.1 Altenzentrum Konz; RN 46, Seite 74

Herr **Becker** erklärt, dass die sachgerechte Zuordnung der Parzelle durch die Verwaltung geprüft sowie Änderungen im Nachgang veranlasst und dokumentiert werde.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwal-

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

9.1 Altenzentrum Konz; RN 47/48, Seite 74

Herr **Becker** sagt zu, dass sich die Abteilung 6 – Finanzen und Kommunales in Abstimmung mit der Abteilung 1 – Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt durch eine Bestandsaufnahme vor Ort sachkundig machen werde, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Angelegenheit als erledigt an.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

9.1 Altenzentrum Konz; RN 49, Seite 74

Abteilungsleiter **Braun** stellt fest, dass aus Sicht der Rechnungsprüfung das Ergebnis des Gutachtens nicht konsequent in der Buchhaltung umgesetzt werde. Eine konsequente Unterscheidung zwischen Restwert und Buchwerte sei erforderlich und das Ergebnis der Prüfung sei nachvollziehbar zu dokumentieren und ggf. Korrekturbuchungen durchzuführen.

Herr **Becker** schildert, warum die Bewertung in der Bilanz dergestalt vorgenommen worden sei und verweist ergänzend auf die Stellungnahme der Verwaltung.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Angelegenheit als erledigt an.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

9.1 Altenzentrum Konz; RN 50, Seite 75

Abteilungsleiter **Braun** stellt das Ergebnis der Rechnungsprüfung dar, wonach nach Beendigung des Betriebsführungsvertrages das Inventar im ordnungsgemäßen Zustand an den Landkreis zurückzugeben sei. Alternativ sei der Zeitwert zu ersetzen. Fraglich sei, welchen Wert das Inventar zum damaligen Zeitpunkt hatte.

Die Einrichtung und das Inventar des Altenzentrums Konz seien weder durch den Landkreis noch durch das DRK im Neubau des Altenheimes nutzbar gewesen, so Abteilungsleiter **Schmitz**. Deshalb habe das DRK auf eigene Kosten das Inventar entsorgt. Hier handle es sich um eine außervertragliche Regelung. Inwieweit der Wert des Inventars zu beziffern sei, sei

nicht bekannt. Das DRK habe im Gegenzug, ohne den Landkreis an den Kosten zu beteiligen, die Entsorgungskosten getragen.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und sieht die Angelegenheit als erledigt an.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

Im Anschluss an die Beratung über die Prüfungsfeststellungen erfragt Ausschussmitglied **Roßmann** (SPD), ob die laut Seite 11 des Prüfungsberichtes erwähnten Aspekte, die bei der Prüfung außen vorgelassen worden seien, thematisiert werden können.

Daraufhin erläutert Landrat **Schartz** die auf Seite 11 des Prüfungsberichtes angesprochenen Derivaten Finanzinstrumente (SWAP-Geschäfte). Seitens des Landkreises seien diese Finanzinstrumente im Rahmen einer anwaltlichen Betreuung in einem Vergleich mit der LBBW in sog. Festzinsdarlehen umgewandelt worden.

Abteilungsleiter **Zehren** geht detailliert auf die Systematik und Zinsverhältnisse ein und erläutert, dass der Landkreis sich durch den Vergleich deutlich besserstelle als bei fortbestehen der Finanzderivate, insbesondere stellt sich der Landkreis sogar besser, als wenn er in den Jahren 2009 bis 2012 anstelle der Finanzderivate (Swaps und Swaptions), festverzinsliche Darlehen abgeschlossen hätte.

Auf Rückfrage des Ausschussmitgliedes **Schmitt** (SPD) erläutert der **Landrat**, dass der Kreistag den Beschluss zu diesen Geschäften im Rahmen der Kreditermächtigung gefasst habe, da der Abschluss derartiger Geschäfte mit diesem Beschluss umfasst worden sei. Zudem sei der Kreistag mit der Fragestellung der Einreichung einer Klage gegen die LBBW und die Sparkasse Trier befasst und zu jeder Zeit transparent informiert worden.

Hinsichtlich der Maßnahmen im Rahmen der Flüchtlingskrise 2016 bestehen keine Rückfragen seitens des Ausschusses.

Der **Vorsitzende** geht abschließend auf das Prüfungsergebnis zum Jahresabschluss 2016 ein.

Beschluss:
Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Kreistag:

1. den geprüften Jahresabschluss 2016 festzustellen.

2. dem Landrat und den Kreisbeigeordneten, soweit sie den Landrat vertreten haben, Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

5. Informationen und Anfragen

Protokoll:
Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung mit einem Dank an die Teilnehmer.

Der Vorsitzende:
(zu TOP 1 und 2)

(Günther Schartz)
Landrat

Der Protokollführer:

(Christine Inglen)
Kreisamtfrau

Der Vorsitzende:
(ab TOP 2)

Markus Franzen

Rechnungsprüfungsausschuss des Landkreises Trier-Saarburg

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Landkreises Trier-Saarburg

Die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und die Abfassung dieses Berichtes fanden am Mittwoch, den 24. Juni 2020 statt.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss wurde der Jahresabschluss 2016 mit Anhang und Anlagen zur Prüfung vorgelegt. Ebenso lag dem Ausschuss der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 13. Mai 2020 über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Trier-Saarburg zum 31. Dezember 2016 vor.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes getroffenen Feststellungen unter Berücksichtigung der modifizierten Ausführungen der Sitzungsniederschrift, welche Bestandteil dieses Berichtes ist, an.

Die erbetenen Auskünfte wurden in vollem Umfang seitens der Verwaltung erteilt.

Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss 2016 den gesetzlichen Bestimmungen und den sie ergänzenden örtlichen Richtlinien. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Trier-Saarburg.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Kreistag die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und die Entlastung des Landrates und der Kreisbeigeordneten, soweit sie den Landrat vertreten haben, vor (§ 57 LKO i. V. m. § 114 Absatz 1 GemO).

Trier, den 24. Juni 2020

(Markus Franzen; Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses)